

50

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 184/67

URTEIL

Verkündet am
25. März 1968
Heil,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers Heinrich S [REDACTED],
T [REDACTED]-P [REDACTED]-H [REDACTED]/über C [REDACTED] (Westf.),
V [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Paul van der W [REDACTED], B [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke, Fleck und Stempel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 26. Juni 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen den Beklagten am 13. Dezember 1965 ein Wechsel-Vorbehaltsurteil über 28.400 DM nebst Zinsen und Wechselunkosten erwirkt. Im Nachverfahren hat das Landgericht das Urteil für vorbehaltlos erklärt. Der Beklagte hat gegen das ihm am 24. Juni 1966 zugestellte Urteil am 25. Juli 1966 (Montag) Berufung eingelegt. Am 12. Oktober 1966 hat er die Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat beantragt. Durch Verfügung des Vorsitzenden vom gleichen Tage wurde die Frist bis zum 17. November 1966 verlängert. Durch einen am 15. November 1966 eingegangenen Schriftsatz hat der Beklagte die Berufung begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Begründungsfrist nicht gewahrt worden sei. Die Verlängerung sei wirkungslos. Es handele sich um eine Feriensache, in der die Begründungsfrist des § 519

Abs. 2 ZPO durch die Gerichtsferien nicht gehemmt worden sei (§ 223 Abs. 2 ZPO).

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter und beantragt hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision meint, es liege keine "Feriensache" gemäß § 200 Abs. 2 Nr. 6 GVG vor, weil außer den Ansprüchen aus den Wechseln auch die Ansprüche aus den zugrundeliegenden Kauf- und Finanzierungsverträgen, die nicht Feriensachen sind, klageweise geltend gemacht worden seien (vgl. BGHZ 37, 371). Das trifft, wie das Berufungsgericht darlegt, nicht zu. Maßgebend für das Vorbringen des Klägers ist der Tatbestand des Urteils des Landgerichts mit den in bezug genommenen Schriftsätzen (§ 314 ZPO). Danach hat der Kläger seine Ansprüche nicht auf die Kaufverträge oder sonstigen Vereinbarungen mit dem Beklagten, und zwar auch nicht hilfsweise, gestützt. Insbesondere hat der Kläger nicht, wie die Revision meint, von den Wechseln als Klaggrundlage abgesehen, weil die Abzahlungskaufgeschäfte zum Teil rückgängig gemacht waren und eine Abrechnung nach § 2 AbzG stattzufinden hatte. Das Landgericht hat gegen die Geltendmachung der Wechsel trotz Rücktritt vom Abzahlungskauf durch Rücknahme der Sachen (§ 5 AbzG) keine Bedenken gesehen. Der Kläger hat sich nur gegen den Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung (Art. 17 WG; § 812 BGB) verteidigt, indem er auf das Vorbringen des Beklagten erwidert hat. Aus der Darlegung, daß der Beklagte mindestens noch Beträge in Höhe der Wechselsummen



aus der Rückabwicklung der Kaufverträge schulde, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dem entspricht der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils, nach dem lediglich "die Wechseelpapiere eingeklagt" wurden (S. 5).

Die Berufung ist hiernach nicht fristgerecht begründet worden. Die Verlängerung der abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist war wirkungslos.

Die Revision erweist sich daher als unbegründet und war mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Fleck

Stempel